

# **Studienordnung für den Studiengang Sinologie I (Sprache und Literatur) an der Universität Hamburg**

Vom 7. Mai 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 2. Juli 1986 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Orientalistik am 7. Mai 1986 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Sinologie I (Sprache und Literatur) an der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Sinologie I sowohl im Hauptfach wie auch im Nebenfach. Als Studienabschluß ist der Magister Artium (M.A.) verbindlich.

### **§ 2 Studienberechtigung**

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

### **§ 3 Kennzeichnung des Faches**

Sinologie ist die mit wissenschaftlichen Methoden und anhand chinesischer Quellen betriebene Erforschung Chinas. Dabei liegt in Hamburg im Studienfach Sinologie I der Schwerpunkt auf Sprache und Literatur, in Sinologie II auf Staat und Gesellschaft Chinas. Es wird empfohlen, ein Hauptfachstudium in Sinologie I durch ein Nebenfachstudium in Sinologie II zu ergänzen. Ein Studium von Sinologie I und II als zwei Hauptfächer ist jedoch nicht zulässig.

### **§ 4 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums der Sinologie I beträgt einschließlich der Abschlußprüfung 10 Semester.

### **§ 5 Studienberatung**

Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Nebenfachstudenten wird die Teilnahme an der Studienberatung

dringend empfohlen. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

## § 6

### Leistungsnachweise

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d. h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergleichen) erbracht. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

## § 7

### Sprachanforderungen

Das Studium der Sinologie setzt gute Englischkenntnisse voraus. Nützlich ist die Kenntnis weiterer europäischer Sprachen. Wegen des Umfangs und der Wichtigkeit sinologischer Forschungen japanischer Gelehrter empfiehlt sich der Erwerb von Kenntnissen des Japanischen. Anmerkung: Für die Promotion sind Japanischkenntnisse erforderlich.

## II.

### **Studium der Sinologie I als Hauptfach**

## § 8

### Lernziel

Das Lernziel eines Hauptfachstudiums der Sinologie I, das mit dem Erwerb des Magistergrades abgeschlossen wird, ist die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter Fragen im Bereich der Sprache und Literatur Chinas sowie der Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Faches.

## § 9

### Aufbau des Studiums

Das Hauptfachstudium der Sinologie I besteht aus einer Eingangsphase und einer Hauptphase. Die Eingangsphase umfaßt gewöhnlich 4 Semester. Das Lerndeputat (Eingangsphase und Hauptstudienphase) beträgt insgesamt 70 SWS. Der Besuch von Lehrveranstaltungen der Hauptphase setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Eingangsphase voraus. Im Zweifelsfalle liegt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung beim jeweiligen Dozenten.

## § 10

### Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

Die Eingangsphase dient im wesentlichen dem Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse sowie dem Erwerb eines Überblicks über die Grundzüge des Faches der Hamburger Fachschwerpunkte. Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist verbindlich:\*

<b>Semester</b>	<b>Moderne Umgangssprache</b>	<b>Schriftsprache</b>	<b>Realienkunde</b>
1	10 SWS	--	Insgesamt 3
2	10 SWS	--	Proseminare
3	8 SWS	4 SWS	zu je 2 SWS aus
4	8 SWS	4 SWS	unterschiedlichen Bereichen nach Wahl

In der Eingangsphase sind die Studiengänge Sinologie I und II in der Sprachausbildung identisch; sie unterscheiden sich lediglich durch die Wahl der Proseminare, die entsprechend dem Studienfach vorgenommen werden soll.

Leistungsnachweise:

- a. Moderne Umgangssprache: eine Klausur und ein Prüfungsgespräch nach dem 2. und 4. Semester\*
- b. Schriftsprache: eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit am Ende des zweisemestrigen Kurses\*
- c. Proseminare: nach Entscheidung des betreffenden Dozenten.

## § 11

### Hauptstudienphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) In der Hauptphase werden die in der Eingangsphase erworbenen Kenntnisse in weiterführenden Veranstaltungen mit spezieller Thematik vertieft und erweitert. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu.

(2) Fachlicher Schwerpunkt von Sinologie I während des Hauptstudiums ist die Erforschung der Kultur Chinas, soweit sich letztere in literarischen Dokumenten ausdrückt. Schwerpunkte des Studiums können alle dazugehörigen Sachgebiete aus allen Phasen der kulturellen Tradition Chinas sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachvertreter über die Zugehörigkeit zum Fach.

(3) Für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hauptphase des Studiums der Sinologie I sind erforderlich:

- a. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in chinesischer Philologie, sowie an 8 weiteren Veranstaltungen aus dem Bereich der Sinologie I, von denen mindestens 5 mit schriftsprachlicher Lektüre verbunden sind; der Student hat Wahlmöglichkeiten entsprechend seinen Interessenschwerpunkten und den von ihm angestrebten Tätigkeitsfeldern. Die erforderlichen Veranstaltungen sollen jedoch unterschiedlichen Themenbereichen zugehören.
- b. Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet.

(4) Der Studienabschluß wird durch die Magisterprüfungsordnung geregelt.

### III. Studium der Sinologie I als Nebenfach

#### § 12 Lernziel

Das Lernziel eines Studenten der Sinologie I im Nebenfach entspricht dem eines Studenten der Eingangsphase des Hauptfachstudiums (vergleiche § 10) mit den in § 13 genannten Abweichungen.

#### § 13 Studienumfang

(1) Sofern Sinologie I als Nebenfach von Studenten von Sinologie II gewählt wird, belaufen sich die Anforderungen zusätzlich zu den Anforderungen des Hauptfaches auf:

3 Proseminare	6 SWS
4 Hauptseminare (incl. Philologie, siehe § 11 (3))	8 SWS

---

14 SWS

(2) Für Studenten anderer Hauptfächer besteht beim Nebenfachstudium der Sinologie I die Möglichkeit einer Wahl des Schwerpunktes zwischen Moderne und Klassik:

<b>a) Moderne</b>		
2 Semester moderne Umgangssprache		20 SWS
3 Proseminare	zu Themen der neueren Literatur und Sprache	6 SWS
1 Hauptseminar		2 SWS
		28 SWS
<b>b) Klassik</b>		
1 Semester moderne Umgangssprache		10 SWS
2 Semester Schriftsprache		8 SWS
3 Proseminare	zu Themen der älteren Literatur und Sprache	6 SWS
1 Hauptseminar		2 SWS
		26 SWS

(3) Die unterschiedliche Anzahl der Semesterwochenstunden trägt dem unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der Alternativen Rechnung.

(4) Ausnahmeregelungen entsprechend den Studienordnungen anderer Fächer sind möglich.

### IV. Sonderregelungen und Schlußbestimmungen

§ 14  
Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 15  
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben. Auf Wunsch kann sie auch rückwirkend angewandt werden.

Hamburg, den 2. Juli 1986  
Die Behörde für Wissenschaft und Forschung  
Amtl. Anz. S. 1793